VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9025 — Pizza Hut/Telepizza)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 414/15)

1. Am 7. November 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Pizza Hut International, LLC („Pizza Hut", Vereinigte Staaten von Amerika), Teil der Unternehmensgruppe YUM! (Vereinigte Staaten von Amerika),

— Telepizza Group, S.A. („Telepizza", Spanien).

Pizza Hut fusioniert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung mit Telepizza.

Der Zusammenschluss erfolgt in Form von Vereinbarungen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Pizza Hut betreibt in mehr als 100 Ländern auf sechs Kontinenten direkt oder über Master-Franchisenehmer und Franchisenehmer Pizza-Restaurants unter der Marke Pizza Hut.

— Telepizza betreibt in mehr als 20 Ländern (vor allem Spanien und Portugal) direkt oder über Master-Franchisenehmer und Franchisenehmer Pizza-Restaurants unter der Marke Telepizza.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9025 — Pizza Hut/Telepizza

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").